# **Gewinn- und Verlustrechnung**

I. Einnahmen **Betrag** 1. aus dem (Geld-) Vermögen Zinsen Erträge aus Wertpapieren, Finanzanlagen Erträge aus Beteiligungen realisierte Kursgewinne 2. sonstige Einnahmen ggf. Umsatzerlöse ggf. Mieteinnahmen 3. Zuwendungen (von Dritten) Spenden Zustiftungen (Geld aber auch Beteiligungen, Gegenstände usw.) Summe II. Ausgaben 1. Kosten Verwaltungsausgaben (laufende Ausgaben f

ür Material, Telefon, Porto usw., aber auch Kosten für Steuerberater, Anwalt, usw.) ggf. Personalausgaben. ggf. Auslagenersatz für Stiftungsorgane Zinsen (bei Verbindlichkeiten) Steuern, Tilgung von Krediten, Kosten der Vermögensverwaltung usw. realisierte Kursverluste 2. Ausschüttung für Stiftungszweck Proiekt in... Jubiläum...

### 3. Zustiftung

Zuführung zum Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen)

Summe	

## Verwendung des Überschusses (+) / Behandlung des Fehlbetrags (-)

## I. Rücklage

## 1. Zuführung<sup>2</sup>

- zur zweckgebunden Rücklage (§ 58 Nr. 6 AO)
- zur freien Rücklage (§ 58 Nr. 7a AO) z.B. für Inflationsausgleich\*, Vortrag fürs nächste Jahr usw.

#### 2. Entnahme

- aus der zweckgebunden Rücklage (§ 58 Nr. 6 AO)
- aus der freien Rücklage (§ 58 Nr. 7a AO) z.B. zur Deckung des Fehlbetrags/Verlustes, zur Zweckerfüllung, zur Erhöhung des Stiftungsvermögens\*
- II. Stiftungsvermögen (wegen dem Grundsatz der Bestandserhaltung ist grdstzl. keine Entnahme zulässig)
- **III. Mittelvortrag** (der Überschuss/Fehlbetrag soll zum Ausgleich des Fehlbetrags der vergangenen Jahre bzw. zur Erfüllung des Stiftungszweckes im nächsten Jahr eingesetzt/der Fehlbetrag soll im nächsten Jahr ausgeglichen werden usw.)
- \* Der Inflationsausgleich könnte aber auch unmittelbar dem Grundstockvermögen nicht über den "Umweg" Rücklage zugeführt werden; dieses würde sich entsprechend erhöhen.
- <sup>2</sup> Die Zuführung zu den Rücklagen ist nur in dem nach den Bestimmungen der Abgabenordnung vorgegebenen Umfang bzw. unter den dort genannten Voraussetzungen möglich/zulässig.